

Wassergesetze;

Hochwasserschutz Hammermühlbach

Bauabschnitt 1: Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich von Station 0+000 (Mündung in den Kollbach) bis 0+850 (Kreuzung Schauflinger Straße) durch die Stadt Deggendorf, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Deggendorf plant die Hochwasserfreilegung des Hammermühlbaches. In einem ersten Bauabschnitt sollen nun Maßnahmen zwischen der Mündung in den Kollbach (Station 0+000) und der Kreuzung Schauflinger Straße (Station 0+850) im Stadtgebiet Deggendorf umgesetzt werden. Hierzu wird einerseits die Errichtung von Hochwasserschutzwänden erforderlich. Andererseits ist zwischen der Graflinger Straße und der Ulrichsberger Straße die Errichtung eines Bewirtschaftungsweges an der nordseitigen Uferseite des Hammermühlbaches vorgesehen.

Die Hochwasserschutzmaßnahme ist in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unter Punkt 13.13 aufgeführt. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

Der Vorhabensbereich wird stark geprägt durch den Hammermühlbach (Gewässer 3. Ordnung). Der Vorhabensbereich liegt im wassersensiblen Bereich des Hammermühlbaches, jedoch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Stillgewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Der Vorhabensbereich liegt deutlich außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Der Vorhabensbereich liegt vollständig im Naturpark Bayerischer Wald.

Trinkwasserschutzgebiete sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Nationalparke oder nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler werden nicht berührt.

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm liegt der Vorhabensbereich außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes. Für den Vorhabensbereich enthält der Kartenteil keine Ziele.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen liegen im Vorhabensbereich nicht vor.

Überschreitungen von festgelegten EU-Umweltqualitätsnormen sind für den Vorhabensbereich nicht bekannt.

Der Vorhabenswirkraum liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern im Oberzentrum im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Der bayerische Denkmalatlas Bayern stellt keine Boden- und Baudenkmäler im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs dar.

Die Baumaßnahme findet auf überwiegend stark überprägten Flächen im städtischen Umfeld statt. Es werden gering- bis mittelwertige Biotoptypen beansprucht. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Es werden rund 2.020 m² versiegelt. Das temporäre Baufeld wird wiederbegrünt (Ansaat).

Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind im Vorhabensbereich nach Abschluss der Baumaßnahme aus technischen Gründen nicht möglich, ebenso kann die Hochwasserschutzmauer aus Sicherheitsgründen nicht begrünt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft verbleibende Lebensraumverluste (Vögel und Fledermäuse) werden über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Ökokontofläche und Vorhabensbereich, der mobilen Lebensweise von Vögeln, der großen Gehölzbestände im Umfeld und der bereits im Ausgangszustand eingeschränkten Lebensraumeignung (bestehende Störeinflüsse durch hohe Frequentierung) wird nicht von Beeinträchtigungen für die Vogelwelt und Fledermäuse ausgegangen. Für potenziell verlorengelassene potenziellen Quartiersbäume werden Fledermauskästen und Vogelkästen im unmittelbaren Umfeld angebracht. Somit verbleiben keine dauerhaften Lebensraumverluste. Reptilien werden über ein Vergrämungs- und Umsiedlungskonzept in Bereiche außerhalb des Baufeldes verbracht und können nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einwandern. Es werden sich dort wieder geeignete Habitatbedingungen entwickeln. Wirkungen auf die örtliche Fischfauna werden durch Vermeidungsmaßnahmen im Falle einer bauzeitlichen Teilverrohrung auf ein unbeträchtliches Maß minimiert. Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und am Gewässerrand lebende Arten bleibt erhalten. Beeinträchtigungen der Verbundfunktion für Arten und Tiergruppen werden ebenfalls nicht erwartet.

Eingriffe in das Gewässerbett finden im Zuge der Baumaßnahme voraussichtlich nur punktuell und kurzzeitig statt (temporäre Teilverrohrung). Die vorhandene Uferpflasterung kann nach Aussage des Ingenieurbüros im Zuge der Baumsetzung erhalten bleiben. Einträge von Schadstoffen oder Feinteilen in das Gewässer können bei korrekter Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ersatzpflanzungen für gefälltete Gehölze sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Gehölze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden. Potenzielle Quartiersbäume müssen im Oktober im Beisein einer ökologischen Baubegleitung gefällt und auf potenzielle Quartiere (Spalten/Höhlen) überprüft werden. Potenzielle Quartiere sind durch je 3 Fledermaus- und 3 Vogelkästen im räumlichen Umfeld zu ersetzen.

Standorte alter Bäume dürfen nicht für Kranplätze genutzt werden.

Störungen oder Schädigungen der nachtaktiven zu erwartenden bzw. nicht vollständig auszuschließenden Arten Fischotter und Biber können durch eine Umsetzung als reine Tagbaustelle vermieden werden. Für die Beleuchtung des geplanten Weges sind Vorgaben zu einer insektenschonenden Beleuchtung einzuhalten.

Einschwemmungen von Feinmaterial in das Gewässer während der Bauphase sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ebenso sind Vorgaben zum Umgang mit Baufahrzeugen und Schadstoffen im Gewässenumfeld einzuhalten. Sollten (Teil-)Verrohrungen während der Bauzeit erforderlich werden, so sind weitere Vermeidungsmaßnahmen wie insbesondere Abfischen der betroffenen Bereiche mit der Ökologischen Baubegleitung, dem

Fischereiberechtigten und der Fachberatung für Fischerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Eingriffen in Reptilienlebensräume wurde ein Konzept aus Vergrämung, Anfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen erarbeitet.

Die Einhaltung und Koordination der Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung gesichert.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, -Wasserrecht, Naturschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 13.03.2025

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin